

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Untertstützung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **33 (1936)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXIII.

1. Ein scharfer Unterschied zwischen Einsprache und Beschwerde wird im Konkordat nicht gemacht (Art. 9, Abs. 4, Art. 18 und 19). Es kann somit schon die erste Einsprache als Beschwerde behandelt und gemäß Art. 18 erledigt werden.

2. Der Unterstützungsbedürftige verläßt den bisherigen Wohnsitz (Art. 4) und unterbricht seinen Unterstützungswohnsitz, wenn er in einen andern Kanton mit der bestimmten Absicht zieht, dort eine unbefristete Stellung anzunehmen (Baselland contra Zürich i. S. Ernst H. von J. [Basel-Landschaft] in Winterthur vom 26. November 1935).

Begründung:

1. Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren ist geregelt in Art. 9, Abs. 4, Art. 18 und Art. 19 des Konkordates. Art. 9, Abs. 4, spricht von „Einsprachen“ und verweist für deren Erledigung auf Art. 18 und 19. Art. 18 aber spricht von „Beschwerden“. Das Konkordat macht also keinen scharfen Unterschied zwischen Einsprache und Beschwerde; schon die erste Einsprache kann als Beschwerde behandelt und gemäß Art. 18 erledigt werden. Damit freilich die Sache an den Bundesrat weitergezogen werden könne, muß dem Entscheid gemäß Art. 18 eine Einsprache oder Beschwerde vorangegangen sein. Die Kantone sollen Gelegenheit haben, die Sache zuerst unter sich gründlich zu behandeln, damit sie nicht allenfalls überflüssigerweise vor den Bundesrat gebracht wird. Diesem Zwecke dient es, wenn die Kantone in ihrem Meinungs austausch möglichst frei und durch möglichst wenige Formalvorschriften gebunden sind; aus diesem Grunde unterscheidet das Konkordat nicht formell zwischen Einsprachen und Beschwerden.

Basel-Landschaft hat sich durch Zuschriften vom 4. Februar und 21. Mai 1935 an die zürcherische Armendirektion zu der ihm bekannten Stellungnahme Zürichs geäußert, bevor die zürcherische Regierung den angefochtenen Beschluß faßte. Der Zürcher Regierungsrat war berechtigt, diese Zuschriften als Beschwerde im Sinne von Art. 18 des Konkordates zu betrachten und darauf einen erstinstanzlichen Entscheid zu fällen. Der formelle Einwand, der angefochtene Entscheid sei von einer unzuständigen Behörde gefaßt worden, ist daher nicht stichhaltig.

Auch der Einwand des Kantons Basel-Landschaft, er habe keine Gelegenheit, der Gegenpartei seine Ansicht darzulegen, ist nicht stichhaltig. Basel-Landschaft hat vor dem angefochtenen Entscheid mit Zürich über den Fall korrespondiert und hatte somit zur Stellungnahme Gelegenheit; daß diese Stellungnahme damals nur eine summarische war, kann Zürich nicht zur Last gelegt werden.

Ferner ist zu prüfen, ob Basel-Landschaft in seinem Schreiben vom 25. April 1934 in bindender Weise anerkannt habe, daß der Fall H. nicht nach Konkordat zu behandeln sei, und ob es daher nicht mehr berechtigt sei, auf diese Anerkennung zurückzukommen. Die Mitteilung von Baselland, es habe von dem zürcherischen Standpunkt Kenntnis genommen, könnte als eine Anerkennung dieses Standpunktes nur dann gelten, wenn sich aus der Sachlage ergäbe, daß Baselland dessen Konsequenzen auf sich zu nehmen bereit war. Diese hätten in der Tragung der gesamten Unterstützung durch Baselland bestanden. Da dieses aber ausdrücklich jede Unterstützung ablehnte, kann die Kenntnisnahme nicht als Zustimmung ausgelegt werden.

2. E. H. ist am 24. August 1933 mit der Absicht aus dem Kanton Zürich fortgezogen, im Kanton St. Gallen eine unbefristete Stellung anzunehmen. An Ort und Stelle schien ihm dann die Sache unsicher, weshalb er sich einstweilen nur auf provisorisches Bleiben einrichtete; immerhin hat er aber die Stelle angetreten. Obgleich sowohl H. selber als auch sein Arbeitgeber von dem Anstellungsverhältnis nicht befriedigt waren, schien das Fortdauern der Anstellung auf unbestimmte Zeit nicht ohne weiteres ausgeschlossen zu sein. Da kam aber, als ein unvorhergesehenes Ereignis, die Krankheit H's dazwischen. Dies brachte die entscheidende Wendung; H. verlor die Stelle und war genötigt, einstweilen nach dem bisherigen Wohnkanton, zu seinen Eltern zurückzukehren. Seiner ursprünglichen Absicht aber entsprach diese Wendung der Dinge nicht. Es geht darum nicht an, anzunehmen, er habe den Kanton Zürich nicht gemäß Art. 4 des Konkordates „verlassen“. Allerdings kann nicht jede vorübergehende Abwesenheit ein „Verlassen“ des Kantons bedeuten. Es kommt darauf an, ob von vornherein, d. h. schon beim Weggang, die Rückkehr nach nicht allzulanger Frist mit einer gewissen Bestimmtheit geplant war oder ob wenigstens mit ihr als dem wahrscheinlichsten Fall gerechnet wurde. H. hat aber damit erst nachträglich zu rechnen begonnen und ist zur Rückkehr durch ein Vorkommen bestimmt worden, das er bei seinem Weggang nicht in Rechnung stellte.

Er hat somit tatsächlich den Kanton Zürich im Sinne von Art. 4 des Konkordates „verlassen“ und damit seinen Konkordatswohnsitz unterbrochen. Seither hat er keine neue Karenzfrist erfüllt. Daher fällt seine Unterstützung nicht unter das Konkordat; der Rekurs ist unbegründet.

LXIV.

Einem außerehelichen Kinde, das zunächst den Wohnsitz der Mutter teilte, und als diese sich verheiratete und ihre Obsorge aufhörte, einen eigenen erhielt, darf bei der Konkordatsunterstützung nicht die ganze Wohnsitzdauer der Mutter vor seiner Geburt angerechnet werden, sondern nur vom Zeitpunkte seiner Geburt an (Art. 2, Abs. 4). (Baselland contra Bern i. S. Rösli A. von B. [Bern] in B. [Basel-Landschaft] vom 2. Dezember 1935).

Begründung:

Art. 2, Abs. 4, des Konkordates bestimmt, daß sich für Personen, die im Wohnkanton geboren sind und der Obsorge der Eltern nicht mehr unterstehen, die Dauer des Aufenthaltes im Wohnkanton vom Zeitpunkte der Geburt an berechnet. Als R. A. unterstützungsbedürftig wurde, unterstand sie der Obsorge der Eltern nicht mehr. Die Dauer ihres Wohnsitzes im Kanton Baselland berechnet sich daher von ihrer Geburt an, und der vorherige Wohnsitz ihrer Mutter zählt nicht mehr. Da das Kind A. auch persönlich die Karenzfristbedingung nach Art. 1 des Konkordates erfüllt, tritt konkordatsgemäße Verteilung der Unterstützungslast auch bei dieser Regelung ein. Demnach ist der Rekurs gutzuheißen und der von Bern vertretene Standpunkt abzulehnen.

Hierüber hätte überhaupt kein Zweifel und keine Streitfrage aufkommen können, wenn nicht der von Bern angerufene frühere Fall Egon Gerber bestände, der zwar nicht durch bundesrätlichen Entscheid erledigt worden ist, über den aber zwei Gutachten der eidgenössischen Polizeiabteilung eingeholt worden sind. Obwohl diesen Gutachten keine Rechtskraft zukommt, ist doch zu untersuchen, ob sie nicht etwa mit dem gegenwärtigen Entscheid im Widerspruch stehen.

Der Fall Egon Gerber weist tatsächlich einige Ähnlichkeit mit dem Fall R. A. auf. Auch Egon Gerber teilte als außereheliches Kind ursprünglich den Wohnsitz seiner Mutter, erwarb aber später selbständigen Wohnsitz, da er von der Vormund-

schaftsbehörde in einer fremden Familie, aber im bisherigen Wohnort untergebracht wurde. Der wesentliche Unterschied zum Falle R. A. liegt aber darin, daß Egon Gerber schon damals unterstützt werden mußte, als er noch den Wohnsitz seiner Mutter teilte, was bei R. A. nicht der Fall war. Als dann der abgeleitete Wohnsitz Egon Gerbers in selbständigen überging, ohne daß der tatsächliche Wohnsitz sich änderte, glaubte der Wohnkanton, nunmehr die Beitragspflicht gänzlich ablehnen zu können, weil von da an nur noch die Wohnsitzdauer des Kindes von seiner Geburt an zähle und Egon Gerber persönlich die Karenzfristbedingung nicht erfülle. Dieser Auffassung trat das erste Gutachten der Polizeiabteilung, vom 5. Mai 1933, mit folgender Begründung entgegen:

„Hört nun aber die Unterstützungspflicht des Wohnkantons auf, wenn ein Unterstützungsbedürftiger im gleichen Kanton zuerst abgeleiteten und dann unmittelbar daran anschließend selbständigen Wohnsitz hat, weil vom Beginne des selbständigen Wohnsitzes an eine neue zweijährige Karenzfrist beginnen müßte? Nichts spricht für diese Annahme. Das Konkordat, das den Wohnkanton im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes belasten will, kann diese willkürliche Unterbrechung der Unterstützungspflicht des Wohnkantons nicht gewollt haben, weil sie der billigen Verteilung der Unterstützungslast nicht entsprechen würde. Wenn der abgeleitete Wohnsitz in selbständigen übergeht, ohne daß ein Wechsel des Wohnkantons damit verbunden wäre, dann bleibt die ursprünglich erworbene Karenzfrist gültig, und der bisherige, abgeleitete Wohnsitz ist zu dem neuen, selbständigen, einfach hinzuzuzählen. Nur dies ergibt eine dem Willen des Konkordates wirklich entsprechende Lösung.“

Im Falle Egon Gerber handelte es sich somit darum, nicht eine Unterbrechung der Beitragspflicht des Wohnkantons zuzulassen, die beim damals gegebenen Tatbestande als willkürlich und dem Sinne des Konkordates nicht entsprechend hätte erscheinen müssen. Im Falle R. A. aber bestand, solange das Kind noch abgeleiteten Wohnsitz hatte, keine Beitragspflicht des Wohnkantons, weil keine Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden war. Als dann die Unterstützungsbedürftigkeit eintrat, war der in Art. 2, Abs. 4, des Konkordates bezeichnete Tatbestand vorhanden, und demnach ist auf den Fall auch die dort vorgesehene Regelung anzuwenden. Die Regelung von Art. 2, Abs. 4, aber auch auf die Fälle auszudehnen, in denen, wie im Falle Egon Gerber, die Unterstützungsbedürftigkeit schon vor dem Eintreten des neuen Tatbestandes vorhanden war, wäre aus den oben angeführten Gründen dem Sinne des Konkordates zuwider. Übrigens weist der Wortlaut von Art. 2, Abs. 4, in keiner Weise auf eine solche Ausdehnung hin; es ist als sicher anzunehmen, daß bei der Redaktion von Art. 2, Abs. 4, an einen Tatbestand wie denjenigen im Falle Egon Gerber nicht gedacht worden ist. Ebenso sicher ist andererseits, daß der Fall R. A. unter Art. 2, Abs. 4, fallen muß, wobei ausdrücklich festzustellen ist, daß kein Widerspruch besteht zwischen dieser Erledigung des Falls R. A. und den beiden Gutachten im Falle Egon Gerber.

Der Rekurs wird gutgeheißen; für die Verteilung der Unterstützungslast zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Bern ist nur die Dauer des persönlichen Wohnsitzes des Kindes R. A. im Kt. Basel-Landschaft von seiner Geburt an maßgebend.

Bern. Vorübergehende oder dauernde Unterstützungsbedürftigkeit. „Dauernde Unterstützungsbedürftigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die Einkünfte einer Person nur deshalb nicht zu ihrem Unterhalt ausreichen, weil sie Schulden abzahlen hat.“ (Entscheid der Armendirektion vom 2. April 1935.)

Aus den Motiven:

Bei der Prüfung der Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit oder nur